

Sportler/innen-Begünstigung

Regelung zur pauschalierten Reiseaufwands-
entschädigung von Sportlerinnen und Sportlern,
Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie
Sportbetreuerinnen und Sportbetreuern

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

in Kooperation mit dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
Kundmangasse 21, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/7

Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Abteilung LVB

Grafische Gestaltung und Druck: Druckerei des BMF

Wien, 2. Auflage Oktober 2023

www.bmf.gv.at www.sozialversicherung.at

Koordinierter Leitfaden des Bundesministeriums für Finanzen und der Sozialversicherung

Wien, Oktober 2023

1 Grundsätzliches

Gemeinnützige Sportvereine können unter bestimmten Voraussetzungen an Sportlerinnen und Sportler, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Sportbetreuerinnen und Sportbetreuer steuer- und sozialversicherungsfrei pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlen.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen sind **ab 1. Jänner 2023**

- bis zu 120 Euro pro Einsatztag
 - maximal 720 Euro monatlich
- steuer- und sozialversicherungsfrei.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen sind bis 31. Dezember 2022

- bis zu 60 Euro pro Einsatztag
 - maximal 540 Euro monatlich
- steuer- und sozialversicherungsfrei.

Hinweis zur Gemeinnützigkeit

Die Regelung ist nur anwendbar auf Vereine, denen aufgrund Gemeinnützigkeit abgabenrechtliche Begünstigungen in der Vereinsbesteuerung zukommen und deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist. Gemeinnützigkeit bedeutet die Förderung der Allgemeinheit. Körpersport gilt als gemeinnütziger Zweck, mit Ausnahme des Berufssports sowie des Betriebs von Freizeiteinrichtungen. Der Begriff Körpersport ist weit auszulegen, sodass darunter jede Art von sportlicher Betätigung verstanden wird. Neben den unmittelbar der körperlichen Ertüchtigung dienenden Sportarten, wie z.B. Leichtathletik, Turnen, Boxen, Ringen, Schwimmen, Rudern,

Radfahren, Reiten, Tennis, Golf, Fußball, alle Wintersportarten, Handball und Bergsteigen zählen auch der Motorsport, Segelfliegen und Schießen zum Sportbegriff. Nicht zum Körpersport zählen die „Denksportarten“, wie z.B. Schach, Skat oder Bridge, die aber im Übrigen gemeinnützig sein können. Bloße Freizeitgestaltung und Erholung gelten idR nicht als gemeinnützig. Neben einem begünstigten Zweck müssen noch weitere gesetzliche Voraussetzungen vorliegen. Weiterführende Informationen finden Sie in der Broschüre „Vereine und Steuern“ des Bundesministeriums für Finanzen sowie auf bmf.gv.at.

Hinweis für die Sozialversicherung

In der Sozialversicherung gilt die Beitragsfreiheit nur dann, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht den Hauptberuf und nicht die Hauptquelle der Einnahmen bildet. Eine Tätigkeit als Studentin bzw. Student (bei ordentlichem Studienfortgang) oder Hausfrau bzw. Hausmann (kein Singlehaushalt) gilt als Hauptberuf, nicht allerdings der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.) oder der Leistungsbezug aus einer Altersversorgung (Pension, Ruhegenuss). Diese Bezüge könnten aber Hauptquelle der Einnahmen sein. (siehe Beispiel auf Seite 15).

Keine Lohnnebenkosten

Weiters fallen für steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen weder Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds noch Kommunalsteuer an.

Lohnkonto und Lohnzettel (L 19, L 16)

Für jede Sportlerin bzw. jeden Sportler, die oder der pauschale Reiseaufwandsentschädigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses erhält, hat der Verein grundsätzlich ein Lohnkonto bzw. Lohnaufzeichnungen zu führen

und dem Finanzamt bis spätestens 28. Februar des Folgejahres die kumulierte Jahreshöhe der pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen mittels Formular L 19 zu übermitteln.

Sollte die Sportlerin bzw. der Sportler jedoch steuerpflichtige Bezüge im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Verein beziehen (z.B. administrative Tätigkeit), sind die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen im Formular L 16 (Lohnzettel) zu erfassen.

Behandlung von Kostenersätzen durch den Verein

Übersteigen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen diese Werte (120 Euro pro Einsatztag bzw. 720 Euro pro Monat), sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern. Es kann bei Vorliegen der Voraussetzungen hinsichtlich der übersteigenden Beträge eine Sozialversicherungspflicht entstehen. Neben den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen dürfen zusätzlich keine anderen Reisevergütungen (z.B. Kilometergeld). Reiseaufwandsentschädigungen, Tages- oder Nächtigungsgelder steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzt werden.

Erfolgt keine direkte Auszahlung an die Sportlerin bzw. den Sportler, die Schiedsrichterin bzw. den Schiedsrichter oder die Sportbetreuerin bzw. den Sportbetreuer, sondern werden vom Verein nur ein Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets oder eine Nächtigungsmöglichkeit bereitgestellt, ist zusätzlich die begünstigte Auszahlung von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen möglich.

Beispiel:

Eine Fußballerin bzw. ein Fußballer erhält 2023 für 6 Einsätze insgesamt 720 Euro (je Einsatztag 120 Euro). Zu den Auswärts-spielen wird seitens des Vereines ein Bustransfer organisiert. Der Bustransfer wird den Sportlerinnen bzw. Sportlern kostenlos seitens des Vereines zur Verfügung gestellt.

Da die pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen den täglichen Höchstbetrag von 120 Euro (ab 2023) pro Einsatztag und den monatlichen Höchstbetrag von 720 Euro nicht übersteigen, können die pauschalen Aufwandsersatzte steuerfrei ausgezahlt werden.

In der Sozialversicherung gilt die Beitragsfreiheit nur dann, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

Kein Herausrechnen aus einem Fixbezug möglich

Die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen aus einem vereinbarten Entgelt steuer- und sozialversicherungsfrei herauszurechnen, ist nicht möglich.

Beispiel:

Herr Wagner arbeitet als Lehrer und spielt bei einem gemein-nützigen Eishockeyverein. Er erhält von diesem ein Bruttogehalt von monatlich 500 Euro. Ein Herausrechnen von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen aus den 500 Euro ist nicht möglich. Es können lediglich neben dem vereinbarten Bruttogehalt pauschale

Reiseaufwandsentschädigungen bezahlt werden. Daneben kann der Verein einen Bustransfer zur Verfügung stellen, der für den pauschalen Aufwandsersatz nicht schädlich ist.

Nachweis der Einsatztage

Als Nachweis, dass nur für Einsatztage (Trainings- oder Wettkampftage) pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezahlt werden, sind vom Verein Aufzeichnungen über die Einsatztage zu führen.

Bitte beachten Sie:

Wird ein Training in der Regel gemeinsam absolviert (bei Mannschaftssportarten), dann ist das Aufsuchen eines Fitness-Centers einer einzelnen Sportlerin bzw. eines einzelnen Sportlers nicht als Einsatztage zu qualifizieren.

Grundsätzlich ist bei der Beurteilung darauf zu achten, um welche Sportart es sich handelt. Bei einer Gewichtheberin bzw. einem Gewichtheber, die bzw. der in der Regel alleine trainiert, ist der Besuch des Fitness-Centers als Einsatztage zu werten.

Wer ist Sportler/in, Sportbetreuer/in oder Schiedsrichter/in?

Der Begriff Sportlerin bzw. Sportler, Sportbetreuerin bzw. Sportbetreuer oder Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter gilt nur für folgende Personengruppen:

- Mannschaftssportler/innen sowie Einzelsportler/innen, die von gemeinnützigen Sportvereinen und –verbänden Kostenersätze im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit erhalten;
- Trainer/innen, Lehrwarte und Übungsleiter/innen, die die Sportler/innen sportfachlich unterstützen;
- weitere Sportbetreuer/innen, die die Sportler/innen medizinisch oder organisatorisch unterstützen (Masseurin bzw. Masseur, Sportärztin bzw. Sportarzt, Zeugwart)
- sowie Personen, die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind (Schiedsrichter/innen, Rennleiter/innen).

Nicht darunter fallen insbesondere: Streckenposten, Fahrtendienste für Nachwuchssport, technische Hilfsdienste (Aufbau Sportparcours Turnen/ Reitsport, etc.)

Bitte beachten Sie:

Mannschaftssportlerinnen und Mannschaftssportler sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit echte Dienstnehmer/innen (§ 4 Abs 1 und 2 ASVG) und es gelten damit auch die entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (z. B. als Mindestanforderung ein schriftlicher Dienstzettel). Die weiteren Vereinbarungen zum Dienstvertrag sind im Vorhinein (für Zwecke der Sozialversicherung) schriftlich zu vereinbaren.

Was gilt für andere Personen, die im Verein tätig sind?

Für **andere im Verein tätige Personen** (z. B. Vereinsobmann bzw. Vereinsobfrau, Kassier, Platzwart etc.) sind die Regelungen im Zusammenhang mit der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung nicht anwendbar, sondern es gelten die Regelungen der Vereinsrichtlinien (außer es liegt ein echtes Dienstverhältnis vor, dann gelten die Begünstigungen der Vereinsrichtlinien nicht).

Hinweis für die Sozialversicherung:

Die Bestimmungen der Vereinsrichtlinien gelten im Bereich der Sozialversicherung nicht.

Zusammenfassung

- Steuer- und sozialversicherungsfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportlerinnen und Sportler, Sportbetreuerinnen und Sportbetreuer sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter
- für alle anderen Personen, die für den Sportverein tätig werden, gelten wie bisher steuerlich die Begünstigungen der Vereinsrichtlinien (außer es liegt ein echtes Dienstverhältnis vor)
- im Sozialversicherungsrecht gibt es für **andere im Verein tätige Personen** keine diesbezüglichen Sonderregelungen und Begünstigungen

2 Beispiele

Beispielhaft stellen wir nachfolgend einige Personengruppen dar, die für den Verein tätig werden können. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Qualifikation oftmals davon abhängt, welches Verhältnis zwischen der für den Verein tätigen Person und dem Verein vorliegt (Dienstverhältnis, Werkvertrag etc.).

Die Tätigkeitsfelder können im Einzelfall steuerrechtlich bzw. sozialversicherungsrechtlich anders qualifiziert werden als hier nachfolgend dargestellt, da in der Praxis immer auf die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit zwischen der für den Verein tätigen Person und dem Verein abgestellt wird.

Eishockeyspieler

Hauptberuf*: Angestellter

Herr Dörfler spielt am Wochenende für den Verein YZ Eishockey. Jeden Dienstag und Mittwoch findet ein Training statt. Er erhält für ein Training jeweils 60 Euro an pauschaler Reiseaufwandsentschädigung. An Spieltagen (jeweils Samstag) erhält er 120 Euro pauschale Reiseaufwandsentschädigung. Im Mai 2023 trainiert er an 8 Tagen und spielt an 2 Tagen.

* Unter Hauptberuf wird angegeben, welcher hauptberuflichen Tätigkeit (gleichzeitig Hauptquelle der Einnahmen) die beim Verein tätige Person neben ihrer Vereinstätigkeit nachgeht.

Steuerrechtliche/Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:

Die ausbezahlten Reiseaufwandsentschädigungen sind nicht höher als 120 Euro pro Tag bzw. 720 Euro pro Monat und daher steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Verein hat Aufzeichnungen für Herrn Dörfler zu führen und die im Jahr 2023 ausbezahlten Reiseaufwandsentschädigungen spätestens bis 29. Februar 2024 mittels des Formulars L 19 an das Finanzamt zu übermitteln. Es besteht keine Verpflichtung Herrn Dörfler bei der Sozialversicherung anzumelden, da er ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen erhält.

Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	ja
Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	ja
Führung von Aufzeichnungen/Übermittlung des Formulars L 19	ja
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	nein

Fußballer

Hauptberuf: Maurer

Herr Huber spielt am Wochenende für den Verein XY Fußball. Jeden Montag und Mittwoch findet ein Training statt. Er erhält für ein Training jeweils 40 Euro an pauschaler Reiseaufwandsentschädigung. An Spieltagen (Sonntag) erhält er 80 Euro pauschale Reiseaufwandsentschädigung plus eine Siebprämie von 100 Euro.

Steuerrechtliche/Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:

Die ausbezahlten pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen sind nicht höher als 120 Euro pro Tag bzw. als 720 Euro pro Monat und daher steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Siebprämie von 100 Euro ist allerdings steuer- und sozialversicherungspflichtig. Bei dem Fußballer handelt es sich um einen

Mannschaftssportler, zudem erhält er Vergütungen, die über die pauschale Reiseaufwandsentschädigung hinausgehen – er ist daher Dienstnehmer des Vereins. Da der Verein neben den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen dem Fußballer ein Entgelt in Form der Prämie bezahlt, muss der Verein für den Fußballer ein Lohnkonto führen und einen Lohnzettel übermitteln (Formular L 16). Sozialversicherungsrechtlich ist Herr Huber als echter Dienstnehmer vor Arbeitsantritt anzumelden.

Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	ja
Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	ja
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	ja
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	ja

Tennisspieler

Hauptberuf: nichtselbständiger Techniker (im Ausland)

Herr Turek spielt Tennis beim österreichischen Verein AC und erhält pro Spiel 150 Euro (4 Spiele pro Monat) an Reiseaufwandsentschädigung. Herr Turek hat ausschließlich einen Wohnsitz in der Slowakei.

Steuerrechtliche Betrachtung:

Herr Turek ist zwar Sportler, jedoch ist er, da er keinen Wohnsitz in Österreich innehat, in Österreich beschränkt steuerpflichtig. Als beschränkt steuerpflichtiger Sportler unterliegt er der pauschalen Lohnsteuer bzw. der Abzugsteuer. Nachdem Herr Turek pro Spiel 150 Euro an pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen pro Einsatztag erhält, unterliegen 30 Euro pro Einsatztag (150 Euro - 120 Euro = 30 Euro) der Lohnsteuer/Abzugsteuer in Höhe von 20% bzw. 25%. Im Falle einer nichtselbständigen Tätigkeit ist ein Formular L16 an das Finanzamt zu übermitteln.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:

Da Herr Turek wegen seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Slowakei als Dienstnehmer pflichtversichert ist, tritt aufgrund der bestehenden EU-Verordnung in Österreich keine Pflichtversicherung ein. Die unselbständige Erwerbstätigkeit in der Slowakei als Dienstnehmer ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (Bescheinigung A1) zu belegen. Daher ist auch die Sportler/innen-Begünstigung nicht anwendbar. Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Sportlertätigkeit hat nach den slowakischen Bestimmungen zu erfolgen.

Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	Ja
Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	nein
Abfuhr einer Abzugssteuer (Im Falle von nichtselbständigen Einkünften: Formulars L 16)	ja
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt (Anmeldung gegebenenfalls in der Slowakei)	nein

Anmerkung:

Ist Herr Turek in der Slowakei als Selbständiger erwerbstätig oder weist er dem Verein keine Pflichtversicherung als Dienstnehmer in der Slowakei nach, ist er im Falle einer Beschäftigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses vor Arbeitsantritt bei der Sozialversicherung anzumelden, da die täglichen Reiseaufwandsentschädigungen den Betrag von 120 Euro um jeweils 30 Euro übersteigen.

Buchhalterin

Hauptberuf: Buchhalterin (beim Verein), ansonsten keine Tätigkeit

Frau Meier ist bei einem Verein als Buchhalterin angestellt. Sie hat einen Dienstvertrag für 20 Stunden in der Woche und erhält dafür monatlich 1.200 Euro (14 mal).

Steuerrechtliche Betrachtung:

Da Sie keine Sportlerin, Sportbetreuerin oder Schiedsrichterin ist, ist die Sportler/innen-Begünstigung für Sie nicht anwendbar. Begünstigungen nach den Vereinsrichtlinien gibt es ebenfalls nicht, da sie in einem echten Dienstverhältnis zum Verein steht. Für Frau Meier muss ein Lohnkonto geführt werden. Weiters muss ein Lohnzettel übermittelt werden.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:

Sportler/innen-Begünstigung für sie nicht anwendbar. Darüber hinaus stellt die Tätigkeit beim Verein den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen von Frau Meier dar. Sozialversicherungsrechtlich muss Frau Meier als echte Dienstnehmerin vor Arbeitsantritt angemeldet werden.

Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	nein
Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	nein
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	ja
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	ja

Vereinsobmann

Hauptberuf: Lehrer

Herr Xaver erhält für seine Tätigkeit als Vereinsobmann zur Abgeltung seiner Verpflegungs- und Reisekosten (laut Bestimmungen der Vereinsrichtlinien 2001 Rz 774) für drei Tage (26,40 Euro Verpflegungskosten + 3 Euro Reisekosten pro Tag) 88,20 Euro im Monat.

Steuerrechtliche Betrachtung:

Herr Xaver ist als Vereinsobmann Funktionär. Da Herr Xaver kein Sportler, Sportbetreuer oder Schiedsrichter ist, ist die Sportler/innen-Begünstigung für ihn nicht anwendbar. Die Verpflegungs- und Reisekosten, die ihm der Verein, gemäß der Bestimmungen der Vereinsrichtlinien gewährt, sind steuerfrei.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:

Sozialversicherungsrechtlich unterliegt er nicht dem ASVG (damit ist auch die Sportler/innen-Begünstigung für ihn nicht anwendbar).

Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	nein
Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	nein
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	nein
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	nein

Anmerkung:

Da eine Vereinsobfrau bzw. ein Vereinsobmann grundsätzlich keine Dienstnehmerin bzw. kein Dienstnehmer ist, ist die Vereinsobfrau bzw. der Vereinsobmann für eine eventuelle Versteuerung ihrer bzw. seiner Einnahmen selbst verantwortlich und hat allfällige Meldeverpflichtungen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zu beachten!

Trainerin

Frau Unger ist Pensionistin.

Sie ist beim Verein AB als Trainerin der Hammerwerfer tätig. Sie trainiert in Kleingruppen und erhält im Jahr 2023 50 Euro pauschale Reiseaufwandsentschädigung pro Einsatztag (2 mal wöchentlich).

Steuerrechtliche Betrachtung:

Die ausbezahlten pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen sind nicht höher als 120 Euro pro Tag bzw. als 720 Euro pro Monat und daher steuerfrei. Der Verein AB hat Lohnaufzeichnungen für Frau Unger zu führen und bis 29. Februar 2024 das Formular L 19 an das Finanzamt zu übermitteln.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:

Für die Beurteilung der Anwendung der Sportler/innen-Begünstigung ist zu prüfen, ob die ausgeübte Tätigkeit nicht den Hauptberuf und nicht die Hauptquelle der Einnahmen bildet. Der Bezug von Pensionsleistungen gilt nicht als Hauptberuf und daher ist die Tätigkeit beim Verein als Haupttätigkeit anzusehen. Da aber der Pensionsbezug (monatlich 1.000 Euro) höher als die ausbezahlten pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen ist und diese Aufwandsentschädigungen nicht mehr als 120 Euro pro Tag bzw. als 720 Euro pro Monat betragen, ist die Sportler/innen-Begünstigung für Frau Unger anwendbar. Es besteht keine Verpflichtung Frau Unger bei der Sozialversicherung anzumelden, da sie ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen erhält.

Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	ja
Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	ja
Führung von Aufzeichnungen/Übermittlung des Formulars L 19	ja
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	nein

Schiedsrichter

Hauptberuf: Dolmetscher

Herr Baumgartner ist am Samstag als Schiedsrichter bei Handballspielen im Einsatz. An Reiseaufwandsentschädigungen erhält er dafür 40 Euro pauschale Reiseaufwandsentschädigung pro Einsatztag.

Steuerrechtliche Betrachtung:

Als Schiedsrichter ist Herr Baumgartner von der Sportler/innen-Begünstigung umfasst. Die pauschale Reiseaufwandsentschädigung ist geringer als 120 Euro pro Tag und 720 Euro pro Monat. Es ist daher Steuerfreiheit hinsichtlich der gesamten Reiseaufwandsentschädigung gegeben.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:

Sozialversicherungsrechtlich ist der Schiedsrichter kein Dienstnehmer und unterliegt damit nicht dem ASVG.

Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	ja
Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	nein
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	nein
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	nein

Anmerkung:

Da eine Schiedsrichterin bzw. ein Schiedsrichter grundsätzlich keine Dienstnehmerin bzw. kein Dienstnehmer ist, ist eine Schiedsrichterin bzw. ein Schiedsrichter für eine eventuelle Versteuerung ihrer bzw. seiner Einnahmen selbst verantwortlich und hat allfällige Meldeverpflichtungen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zu beachten!

Freiwilliger Helfer

Hauptberuf: Beamter

Herr Unger hilft dreimal jährlich beim örtlichen Squash-Klub aus und verteilt für diesen Flugblätter. Er erhält dafür jeweils ein Taggeld von 26,40 Euro (laut Bestimmungen der Vereinsrichtlinien 2001 Rz 774).

Steuerrechtliche Betrachtung:

Da Herr Unger kein Sportler, Sportbetreuer oder Schiedsrichter ist, ist die Sportler/innen-Begünstigung für ihn nicht anwendbar. Die Taggelder, die ihm der Verein gemäß der Bestimmungen der Vereinsrichtlinien gewährt, sind steuerfrei.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:

Sozialversicherungsrechtlich ist er als echter Dienstnehmer vor Arbeitsantritt bei der Sozialversicherung anzumelden.

Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	nein
Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	nein
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	ja
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	ja

Tischtennisspielerin

Hauptberuf: Profi-Tischtennisspielerin

Frau Schmid ist Angestellte des österreichischen Bundesheeres und kann im Heeres-Sportzentrum hauptberuflich dem Tischtennisport nachgehen. Sie ist auch Mitglied beim Tischtennisverein AC, ist jedoch nicht in diesen eingegliedert. Als Einzelsportlerin kann sie individuell bestimmen, an welchen Sportveranstaltungen sie teilnimmt, wie sie sich vorbereitet und mit welchem Trainer sie trainiert.

Steuerrechtliche Betrachtung:

Als Tischtennisspielerin (Erbringung des Leistungserfolges steht im Vordergrund; Bestreitung einer bestimmten Anzahl von Wettkämpfen) erzielt sie (mit den Honoraren die sie mit dem Verein AC abrechnet) Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Sportler/innen-Begünstigung ist für Frau Schmid grundsätzlich anwendbar.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:

Sozialversicherungsrechtlich ist eine Tischtennisspielerin, die als Einzelsportlerin tätig ist, keine Dienstnehmerin und unterliegt damit nicht dem ASVG. Für eine selbständige Einzelsportlerin besteht eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG.

Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Einkommensteuer)	ja
Sportler/innen-Begünstigung anwendbar (Sozialversicherung)	nein
Führung eines Lohnkontos/Übermittlung eines Lohnzettels	nein
Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Dienstantritt	nein

Anmerkung:

Da eine Profi-Tischtennisspielerin bzw. ein Profi-Tischtennispieler grundsätzlich keine Dienstnehmerin bzw. kein Dienstnehmer ist, ist Frau Schmid für eine Versteuerung ihrer selbständigen Einnahmen selbst verantwortlich und hat Meldeverpflichtungen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zu beachten!

Ersatz von tatsächlichen Reisekosten als Alternative zur pauschalen Reiseaufwandsentschädigung

Werden alternativ zur pauschalen Reiseaufwandsentschädigung, vom Verein nur tatsächliche Reisekosten (im Sinne des § 26 Z 4 EStG – es muss daher auch beachtet werden, wann eine Reise im steuerlichen Sinn vorliegt) ersetzt, dann ergibt sich weder eine Einkommensteuer- noch eine Sozialversicherungspflicht. Der Ersatz von tatsächlichen Reisekosten ist dann sinnvoll, wenn Reisekosten ersetzt werden, die über das steuerfreie und sozialversicherungsfreie Ausmaß der Sportler/innen-Begünstigung hinausgehen.

Achtung:

Im gleichen Monat dürfen allerdings nur entweder tatsächliche Reisekostenersätze oder pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt werden.

Beispiel:

Eine Eishockeyspielerin bzw. ein Eishockeyspieler fährt mit ihrem bzw. seinem PKW zu einem Auswärtsmatch von Wien nach Bregenz. Dafür erhält sie bzw. er tatsächliche Reisekosten von jeweils 150 Euro für die Hin- und die Rückfahrt ersetzt. Würde der Verein pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlen, wären jeweils 30 Euro für die Hin- bzw. die Rückfahrt steuer- und sozialversicherungspflichtig zu behandeln. Werden hingegen die Kostenersätze als tatsächlicher Reisekostenersatz nach § 26 Z 4 EStG ausbezahlt, bleibt der Gesamtbetrag steuer- und sozialversicherungsfrei (es muss auch kein Lohnkonto geführt werden, weiters kann die Übermittlung eines Lohnzettels unterbleiben).

4 Rechtsgrundlagen und Richtlinien

- § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988
- § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG 1955
- Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 92k (zu finden unter www.bmf.gv.at - Findok)
- Vereinsrichtlinien 2001 Rz 762 ff (zu finden unter www.bmf.gv.at - Findok)

